

# Information zur Zulassung

## MA Musiktherapie BB (IMC FH Krems) Studiengangskennzahl 0707

### Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

### Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt jeder an einer anerkannten tertiären Bildungseinrichtung absolvierter **musiktherapeutischer** Bachelorstudiengang im Ausmaß von 180 ECTS. Weiters gilt der Abschluss einer der folgenden Ausbildungen/Qualifikationen als qualifizierend:

+ ein vom Bundesminister für Gesundheit gemäß §14 MuthG anzuerkennender, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbener musiktherapeutischer Hochschul- Qualifikationsnachweis für die mitverantwortliche Berufsausübung

+ ein im Ausland (alle Staaten außerhalb des EWR und der Schweiz) erworbener und an einer österreichischen Universität oder österreichischen Fachhochschule, die eine Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie anbietet, nostrifizierter Studienabschluss,

+ ein Diplom über eine absolvierte musiktherapeutische Ausbildung an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern diese von einer österreichischen Universität oder österreichischen Fachhochschule, die eine Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie anbietet, als dieser gleichwertig anerkannt wurde sowie

+ eine Eintragung in die Musiktherapeutenliste als mitverantwortlicher Musiktherapeut aufgrund der Übergangsbestimmung des § 37 MuthG (individuelle Qualifikation)

**Zulassung ist ausschließlich mit einem musiktherapeutischen Grundstudium möglich.**

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Musiktherapie FH Krems	FH Krems	ohne Auflagen
Musiktherapie Universität Wien	Universität Wien	ohne Auflagen
Interuniversitärer Lehrgang „Musiktherapie“	Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz	ohne Auflagen

Exemplarische Auflistung!)

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

**Bitte beachten Sie**, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht die Studienberatung ([information@fh-krems.ac.at](mailto:information@fh-krems.ac.at); +43 2732 802 - 222) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.